

Ortsgemeinde Nievern

Bebauungsplan „Auf der Kreuzwiese/Ober Nievern" - 3. Änderung -

Städtebauliche Stellungnahme zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

1. Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, E-Mail vom 08.07.2024

Keine Anregungen oder Bedenken zum Verfahren.

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises keine Anregungen oder Bedenken zum Verfahren vorträgt.

2. Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau, Schreiben vom 06.06.2024

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau haben keine Einwände oder Hinweise zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes und der Zulassung von Nebenanlagen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen.

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verbandsgemeindewerke keine Einwände oder Hinweise zu der geplanten Änderung des Bebauungsplanes und der Zulassung von Nebenanlagen, die **nicht** der Ver- und Entsorgung dienen, vortragen.

Hinweis:

Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen, z. B. Versorgungsanlagen der Verbandsgemeindewerke, sind im Gebiet als Ausnahme zulässig.

3. Verbandsgemeindeverwaltung, Klimaschutzmanagement, E-Mail vom 17.06.2024

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen zur Errichtung eines Wärmenetzes für die Versorgung des Gebietes zulässig sein sollten.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Festsetzung der 3. Änderung lautet:

„Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Anlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.“

§ 14 Abs. 2 BauNVO lautet (Auszug):

„Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, (...).“

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans wird dem Vorschlag des Klimaschutzmanagements entsprochen.